

198181 2023

Von: Praesident der Bauhaus-Universitaet Weimar <praesident@uni-weimar.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. Juli 2023 09:37
An: Landtag Poststelle
Cc:
Betreff: Drucksache 7/7451 sowie 7/8029 | Anhörung gem. § 79 der
Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Anlagen: Vermerk_Anhoerung_ThürVgG_Anlage 3.docx; Formularblatt
Datenerhebung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu den beiden Drucksachen 7/7451 sowie 7/8029 Stellung nehmen zu dürfen. Im Anhang finden Sie den ausgefüllten Fragenkatalog sowie das Formularblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes .

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
im Auftrag

**Den Mitgliedern des
AfWWDG**

Bauhaus-Universität Weimar
Büro des Präsidenten
Geschwister-Scholl-Straße 8
99423 Weimar
Deutschland
Tel.: +49 (0) 36 43/58 11 10

Web: www.uni-weimar.de



Anlage 1

Fragenkatalog

zur Anhörung zu den Drucksachen 7/7451 und 7/8029

1. Wie bewerten Sie die Ausweitung der Bestimmungen zur Tariffreue und zum Vergabemindestlohn auf kommunale und sonstige Auftraggeber als Maßnahme zur Weiterentwicklung des Vergabegesetzes?

„Vorrangiges Ziel des Vergaberechts ist es, den Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand unter wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel zu decken. Es soll einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern gewährleisten und Korruption und Vetternwirtschaft durch die Gebote der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz wirksam verhindern.“¹ Diesen Zielen schließen wir uns vollumfänglich an und können dies als Vergabestelle auch umsetzen. Gleichwohl ein Regelungsbedürfnis zum Zwecke der Durchsetzung der Bestimmungen zur Tariffreue und zum Mindestlohn durchaus plausibel ist, ist doch dringend zu berücksichtigen, dass eine Ausweitung der Aufgaben des ThürVgG die Vergabestellen vor Herausforderungen stellt, die sie personell/fachlich und im Kontext der vorgenannten Zielstellung nicht (mehr) leisten können; eine Ausweitung der Aufgaben betrifft Vergabestellen gerade dann unverhältnismäßig und gefährdet die Durchführung vergaberechtskonformer Verfahren, wenn die Prüfungsdichte betreffend die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, wie im Gesetzesentwurf beabsichtigt, noch weiter zunimmt. In diesem Sinne sehen wir die Bestimmungen zur Tariffreue und zum Vergabemindestlohn kritisch und schließen uns der Auffassung an, die in der Kurzfassung der Evaluierung des Thüringer Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Evaluierungsgutachten) auf Seite IX unter 0.2.3 Abs. 3 Satz 2 formuliert wurde. Unklar bleibt, warum es landesspezifischer Vergabemindestlöhne bedarf, wenn es einen bundesweit einheitlichen Mindestlohn gibt, der im MiLoG geregelt ist.

2. Wie schätzen Sie die Einrichtung einer Landesvergabeberatungsstelle ein, die unterstützend im Vergabeverfahren wirken soll?

Wir befürworten die Einrichtung einer Landesvergabeberatungsstelle; die Beratungsstelle sollte auch Ansprechpartner für die Klärung vergaberechtlicher Fragestellungen vorhalten.

In welchen Prozessen des Vergabeverfahrens sehen Sie konkreten Beratungsbedarf?

Beratungsbedarf kann sich im gesamten Prozess des Vergabeverfahrens ergeben. Konkret besteht Beratungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Nicht-Kernkompetenzen einer Vergabestelle (z.B. Tariffreue, Prüfung von Entgelttabellen).

Welche Aufgabe(n) sollte die Landesvergabeberatungsstelle konkret übernehmen?

Die Herausgabe von praxisorientierten Handlungsleitfäden und Musterschreiben für typische Sachverhalte für alle am Vergabeprozess Beteiligten würde eine Unterstützung für viele kleinere Vergabestellen sein.

Zudem könnte die Landesvergabeberatungsstelle eine zentrale Kontrollinstanz u.a. für die Kontrolle der Entgelttabellen, der Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen einschließlich der Aktualisierung dieser Daten bei allen Unternehmen, die sich an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligen wollen, sein. Diese Kontrollergebnisse müssten dann in einem Unternehmensregister für alle öffentlichen Auftraggeber einsehbar aufgelistet werden. Damit entfielen für die Unternehmen Mehrfachnachweise bei verschiedenen parallellaufenden Vergabeverfahren unterschiedlicher öffentlicher Auftraggeber. Alternativ könnte ein bereits bestehendes Register zu diesem Zweck erweitert werden. Es könnte eine kostenlose Eintragungspflicht für alle Unternehmen in die PQ-Liste gefordert/eingeführt

¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabe-uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html>

werden, die u.a. den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit bietet, alle Eignungskriterien für das Vergabeverfahren einzusehen.

3. Wie bewerten Sie die Einführung eines Registers für von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen?

Ein Register der von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossenen Unternehmen ist sinnvoll.

4. Wie bewerten Sie die Weiterentwicklung des § 15 „Kontrollen“ des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8029?

Die Vergabestellen sind weder personell, noch fachlich in der Lage, die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Kontrollen durchzuführen. Dies betrifft auch Stichproben.

5. Welche konkrete Ausgestaltung eines digitalisierten Vergabeverfahrens müsste Ihrer Meinung nach erfüllt sein, um eine Verfahrenserleichterung zu bewirken?

Erforderlich sind Benutzerfreundlichkeit und eine selbsterklärende Oberfläche der Vergabepattform sowohl für die Bieter, als auch für den öffentlichen Auftraggeber, ggf. über einheitliche Vorgaben an die Plattformen.

6. Wie bewerten Sie die Verfahrenserleichterung durch eine elektronische Vergabeteilnahme via E-Mail?

Die Verfahrenserleichterung per E-Mail halten wir nicht für sinnvoll. Die Gebote der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz der anbietenden Unternehmen sind damit nicht gewährleistet. Außerdem kann es zu einer Beweislastumkehr bei der Angebotsabgabe kommen, z.B. durch eine Firewall, die die Übermittlung nicht zulässt.

7. Wie bewerten Sie die Verfahrenserleichterung durch eine einheitliche Vergabepattform?

Die übergreifende Seite service.bund.de ist ausreichend. Die freie Wahl der Vergabepattform ist für Unternehmen und Auftraggeber bzw. Vergabestellen notwendig.

8. Wie würden Sie die Aufnahme des Merkmals der Regionalität in § 4 Absatz 4 Satz 5 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8029 bewerten?

In dem uns übersandten Gesetzentwurf in Drucksache 7/8029 ist § 4 nicht enthalten. Wir verweisen hier auf den Aspekt Wertgrenzen Drucksache 7/7451, Begründung zu Ziffer 1 b). Wir begrüßen die Anhebung der Wertgrenzen sowie eine kürzere Verfahrensdauer bei der Vergabe bzw. Beauftragung von Leistungen, insbesondere bei der Instandhaltung unserer Gebäude mit kleineren Instandsetzungen und Sanierungen durch Direktvergabe. Darüber hinaus wünschen und begrüßen wir auch die Zunahme von Angeboten regionaler Unternehmen im Einklang mit dem Ziel der Mittelstandsförderung gemäß § 3 ThürVgG.

9. Wie würden Sie die Aufnahme von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für Arbeitnehmende in § 4 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8029 bewerten?

In dem uns übersandten Gesetzentwurf in Drucksache 7/8029 ist der § 4 nicht enthalten.

10. Wie kann unter dem Aspekt Klimaschutz, die Umsetzung von Kreislaufwirtschaft und Produktlebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen sowie Maßnahmen zur Nachhaltigkeit bezüglich Dekarbonisierung und Energie- und Ressourceneffizienz im Vergabegesetz verbessert beziehungsweise realisiert werden?

Diese Aspekte sind aus unserer Sicht von hoher vergaberechtlicher Relevanz und müssen bereits Bestandteil der Planung und Leistungsbeschreibung sein.

Für eine erfolgreiche Integration und vergaberechtliche Umsetzung sind jedoch verschiedene Grundvoraussetzungen zu erfüllen, die vorab in empirisch-analytischen Studien zu untersuchen sind. Insbesondere können diese Aspekte im Rahmen einer Lebenszykluskostenbetrachtung untersucht werden. Dies ist jedoch nicht im direkten Vergabeprozess zu betrachten, sondern vielmehr in einer ganzheitlichen Betrachtung von der Planung bis hin zum Betrieb und der anschließenden Verwertung. Nachhaltigkeitsaspekte im Vergabeprozess sollten eher im Hinblick auf die Betrachtung der Leistungsbeschreibung in Verbindung mit der Einbindung von Fachexpertise und innovativen Kriterien oder auch Bewertungsmatrizen untersucht werden.

Es wird insbesondere eine klarere Definition und Abgrenzung für notwendig erachtet, damit die Auftraggeber wissen, inwieweit bestimmte Kriterien als Zuschlags- und Eignungskriterien angewendet werden können. Dazu sind Aufklärung bzw. Erläuterung und Schulung der Anwender unbedingt erforderlich, da sonst diese Aspekte nicht verwendet werden können.

11. Wie bewerten Sie den Vorschlag, gesetzliche Mindestgrenzen für Direktauftrag, Verhandlungsvergabe oder freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb einzuführen und welche Grenzen erachten Sie diesbezüglich als sinnvoll?

Der Vorschlag der Drucksache 7/7451 erachten wir als sinnvoll und befürworten dies, einschließlich der Mindestgrenzen.

12. Wie bewerten Sie den Vorschlag der Einführung einer maximal einseitigen Eigenerklärung zum Ersatz der bisherigen Formblätter?

Wir sehen darin eine Vereinfachung für die Unternehmen und den Auftraggeber und befürworten dies ausdrücklich.

13. Auf welchem Wege ist es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, soziale und ökologische Kriterien in öffentlichen Projekten zu berücksichtigen? Inwieweit ist das Vergabegesetz dafür der richtige Ort?

Wie bereits unter Frage 10 beantwortet, halten wir die Integration sozialer und ökologischer Kriterien bei öffentlichen Projekten für sehr wichtig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese in der gesamten Planung berücksichtigt werden müssen, eine Verortung ausschließlich im Vergabeprozess ist abzulehnen. Zielführend ist vielmehr eine Bewertungsmatrix mit weiteren Kriterien, nicht allein aber die Fokussierung auf den Preis als Zuschlagskriterium. Dabei müsste aber auch besonders auf die Bieter geachtet werden, da in der jetzigen Situation die Anzahl der Angebote teilweise sehr gering ausfällt und fehlender Wettbewerb die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln gefährdet.

Fazit:

Bei der Integration sozialer und ökologischer Kriterien in das Vergaberecht ist darauf zu achten, dass dies bereits in der Planung geschieht und nicht erst im Vergabeverfahren. Durch die Integration weiterer Zuschlagskriterien neben dem Preis könnten soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt werden. Hier könnten insbesondere die Vergabeberatungsstellen hilfreich sein. Eine generelle Vereinfachung des Vergaberechts (insbesondere der formalen Kriterien) ist aus unserer Sicht sehr wichtig und könnte sowohl für die bietenden Unternehmen als auch für die Vergabestellen einen großen Mehrwert bringen; z.B. die einseitige Eigenerklärung. Auch der Ansatz der stichprobenartigen Prüfung von vergabefernen Themen ist abzulehnen; Vergabestellen können die Prüfung dieser Aspekte personell/fachlich nicht (mehr) leisten; eine Ausweitung der Aufgaben betrifft Vergabestellen unverhältnismäßig und gefährdet die Durchführung vergaberechtskonformer Verfahren, wenn die Prüfungsdichte betreffend die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, wie im Gesetzesentwurf beabsichtigt, noch weiter zunimmt.

Ziel der Gesetzesentwürfe sollte vielmehr eine Verfahrensvereinfachung mit dem Schwerpunkt der Integration von Nachhaltigkeitskriterien sein.